



Antrag zur Änderung des Wasserbezugs – Absperrung/Stilllegung/Wiederinbetriebnahme

Ich beantrage als Grundstückseigentümer im Sinne von § 22 Wasserabgabegesetz (WAS) für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung die Änderung des Wasserbezugs für folgendes Grundstück:

Grundstückseigentümer:

Vor- und Zuname:
Telefon:
Straße, Hausnummer:

Objekt:

Straße, Hausnummer:
Gemarkung/Fl.Nr.:
Wasserzählernummer:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Das Grundstück wird bewohnt/genutzt: ja nein

durch _____

zeitweilige Absperrung meines Hausanschlusses (für die Dauer von maximal 12 Monaten)

Der Wasserzähler wird ausgebaut und die Verbindung zur Versorgungsleitung abgesperrt, der Hausanschluss bleibt aber noch erhalten. Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Die Grundgebühr für die Verbindung fällt weiterhin an. Nach dieser Zeit ist der Wasserversorger **kostenpflichtig** mit der Wiederinbetriebnahme oder der endgültigen Stilllegung des Hausanschlusses zu beauftragen. Andernfalls wird der Hausanschluss stillgelegt.

endgültige Stilllegung meines Hausanschlusses (mit Abtrennung vom Versorgungsnetz)

Die endgültige Stilllegung des Trinkwasseranschlusses (gemäß DIN 1988) beendet das Benutzungsverhältnis des Grundstückseigentümers für diesen Anschluss. Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Diese Maßnahme wird nach dem DVGW Arbeitsblatt W 400-3 Nr. 7.6.4 zwingend erforderlich, wenn der Grundstücksanschluss über ein Jahr nicht benutzt worden ist. Grundgebühren werden nicht mehr erhoben. Die Kosten für die endgültige Stilllegung des Grundstücksanschlusses trägt das Wasserversorgungsunternehmen.

Der Grundstückseigentümer ist sich bewusst, dass der Wasserversorger die Kosten für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss des auf seinen Wunsch abgesperrten oder aus rechtlichen Gründen stillgelegten Hausanschlusses **in voller Höhe umlegen muss**. Dies gilt auch, soweit die Kosten zum wiederholten Mal im öffentlichen Straßengrund anfallen. **Dies gilt auch, wenn anstelle des stillgelegten Anschlusses ein Neuanschluss errichtet wird.**

Begründung für die Einstellung des Wasserbezugs:

Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Da das Grundstück bereits angeschlossen war, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer bereits heute, die Kosten für eine Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebnahme des antragsgemäß stillgelegten Hausanschlusses in voller Höhe zu tragen.

Sollte das Grundstück veräußert oder in anderer Weise mit Rechten und Pflichten auf einen neuen Eigentümer übertragen werden, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, **die Verpflichtung aus diesem Antrag weiterzugeben.**

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
(Grundstückseigentümer)

Weitere Informationen können Sie den jeweiligen Satzungen entnehmen:

<https://www.ostheim.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>
<https://www.willmars.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>
<https://www.sondheim.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön.

Für Rückfragen erreichen Sie uns

- Wasserwerk Willmars: 09777 / 917070 oder 0171 / 28287187
E-Mail: info@wzv.willmars.de
➔ Stadt Ostheim v.d.Rhön, Gemeinde Willmars
- Wasserwerk Rother Gruppe: 09779 / 561 oder 0171 / 3375516
E-Mail: wzv@rother-gruppe.de
➔ Gemeinde Sondheim
- VGem Ostheim v.d.Rhön: 09777 / 9170-0

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr
Di. und Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Mi. geschlossen

Bankverbindung

Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale
BIC BYLADEM1NES
IBAN DE95 7935 3090 0000 1500 11